



# Wochenblatt Bamberg GmbH

Biegenhofstraße 15 - 96103 Hallstadt - Tel. 0951-96699-0 - Fax 0951-96699-60

## Allgemeine Verlagsangaben

**Verlag:**  
**Wochenblatt Bamberg GmbH**

Biegenhofstraße 15  
96103 Bamberg-Hallstadt

**Telefon:** (09 51) 9 66 99 - 0  
**Telefax:** (09 51) 9 66 99 - 60  
**e-Mail:** info@wobla.net  
**Internet:** <http://www.wobla.net>

Geschäftsführer: Thomas Sixta

**Erscheinungsweise:** wöchentlich mittwochs

**Schlussstermine:**

Anzeigenaufträge und Druckunterlagen Montag, 17.00 Uhr  
Anzeigenaufträge mit Korrekturabzug Montag, 12.00 Uhr  
Fließtextanzeigen Dienstag, 12.00 Uhr

**Rücktrittstermine:**

bis Montag vor Erscheinungstag, 12.00 Uhr kostenlos  
bis Montag vor Erscheinungstag, 17.00 Uhr 20%  
ab Montag vor Erscheinungstag, nach 17.00 Uhr 100%

**Preise:**

Die angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich MwSt. Die einzelnen Preise und Rabatte entnehmen Sie bitte den Seiten 5 bzw. 9.

- a) Grundpreis:** Bruttopreis für reguläre Anzeigen u. Beilagen  
**b) Ortspreis:** Gilt für Aufträge aus dem Verbreitungsgebiet im Direktverkehr.

**Vermittlungsprovision:**

für Agenturen 15 % der jeweiligen Grundpreise.

**Geschäftsbedingungen:**

Anzeigen- und Beilagenaufträge werden zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften und den zusätzlichen Geschäftsbedingungen des Verlages entsprechend den Vorgaben dieser Preisliste ausgeführt.

**Zahlungsbedingungen:**

Innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungserhalt netto Kasse, bei Teilnahme am Bankeinzugsverfahren oder bei Vorkasse 2% Skonto, sofern ältere Rechnungen nicht überfällig sind. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet.

**Erfüllungsort und Gerichtsstand:**

Bamberg

## Technische Angaben

**Satzspiegel:** (Höhe x Breite in mm) 440 x 284  
Panorama-Anzeigen (max. Höhe x Breite in mm) 440 x 600

**Spaltenzahl:** 6

**Spaltenbreiten:** 1 Spalte 44 mm    2 Spalten 92 mm    3 Spalten 140 mm    4 Spalten 188 mm    5 Spalten 236 mm    6 Spalten 284 mm

## Schwarzweiß-Anzeigen, Vierfarb-Anzeigen (4c) und Anzeigen mit Zusatzfarben

**Druckunterlagen:**

Reprofähige Papiervorlagen oder Filme (positiv seitenverkehrt)  
Fotos oder Dias

**Schwärzung Aufsichtsvorlagen:** min. Dichte Vollton 1.65

**Rasterweite:** 40 Linien pro cm, max. 48 Linien pro cm.  
Feinere Raster sind nicht verwendbar.

**Rasterwinkelung 4c:** C: 85 lpi/105°    M: 85 lpi/75°  
Y: 85 lpi/90°    K: 85 lpi/45°

**Rastertonwerte:** mindestens 12%  
zeichnende Tiefe max. 95%

**Strichstärke:** Positiv: 0,15mm    Negativ: 0,20mm

**Grundschrift:** mindestens 6 Punkt, farbiger oder negativer Text  
mind. 8 Punkt halbfett

**Andrucke:** Farbskalen möglichst auf Zeitungspapier

*Angaben zur elektronischen Vorlagenanlieferung siehe Seite 4.*

## Digitale Druckunterlagen

- Farbanzeigen:** Farbanzeigen sind im CMYK-Farbmodell anzulegen. Bei Schmuckfarben ist die HKS-Z-Tabelle zu verwenden. Graustufen sind min. 6 % und max. 96 % K anzulegen. Tonwertzuwachs: 26 %, Gesamttonwertauftrag: 240 %.
- Druckdateien:** **PDF-Dateien** mit Druckauflösung 2540 dpi **über Postscript Fileprinter und Acrobat Distiller**, EPS mit eingebundenen Schriften  
Offene Dateien zzgl. Bilder und Fonts nach Absprache  
Farbanzeigen und Bilder im CMYK-Modus
- Datenträger:** USB-Speicher, DVD
- E-Mail:** [info@wobla.net](mailto:info@wobla.net)
- Anzeigenauftrag:** Getrennt von den digitalen Druckunterlagen muss eine schriftliche Auftragserteilung sowie eine Kopie der Anzeige vor der Datenübertragung, mit allen für die Abwicklung erforderlichen Angaben an das Wochenblatt erfolgen.
- Haftungsausschluss:** Bei fehlerhaft oder unvollständig übermittelten digitalen Druckunterlagen wird keine Verantwortung für eine einwandfreie Veröffentlichung übernommen. Korrekturen sind auf Kundenseite auszuführen und erneut zu übermitteln.

## Anzeigen- und Beilagenpreise für WOBLA

<b>Anzeigenpreise</b> (Mindestabnahme 5 mm) Gewerbliche Anzeigen		Lokalpreis	Grundpreis	<b>Beilagenpreise je 1000 Stück<sup>1</sup></b>	
				Lokalpreis	Grundpreis
schwarzweiß	je Sp./mm	1,68 €	1,98 €	bis 20 g	68,- € 80,- €
mit 1 Zusatzfarbe	je Sp./mm	2,02 €	2,38 €	bis 25 g	71,- € 84,- €
mit 2 Zusatzfarben	je Sp./mm	2,22 €	2,61 €	bis 30 g	74,- € 87,- €
mit 3 Zusatzfarben	je Sp./mm	2,45 €	2,88 €	bis 35 g	77,- € 91,- €
Gastronomie (nur lokal) <sup>1</sup>	je Sp./mm	1,48 €		bis 40 g	80,- € 94,- €
Gastronomie (nur lokal), ab 24 Anzeigen/Jahr <sup>1</sup>	je Sp./mm	1,35 €		bis 45 g	83,- € 98,- €
Gastronomie (nur lokal), ab 50 Anzeigen/Jahr <sup>1</sup>	je Sp./mm	1,25 €		bis 50 g	86,- € 102,- €
Vereine <sup>1</sup>	je Sp./mm	1,25 €		darüber hinaus je 5 g Mehrgewicht	3,- € 3,- €
Fließtextanzeigen (eine Zeile = 4 mm) <sup>2</sup>	je Sp./mm	1,68 €	1,98 €	Zuschlag bei Mengen unter 5000 Stück	56,- € 66,- €
Chiffre Abholung		4,00 €		Alle Preise zuzügl. MwSt. (außer Privatanzeigen)	
Chiffre Zusendung		7,00 €			
Titelkopfanzeige (s/w) <sup>3</sup>	1 Sp./45 mm	149,99 €	172,56 €		
Titelkopfanzeige mit 3 Zusatzfarben <sup>3</sup>	1 Sp./45 mm	218,90 €	253,06 €		
Zuschlag Titelseite		50 %			
Zuschlag letzte Seite		20 %			
Platzierungszuschlag		25 %			
Gew. Kontaktanzeigen	je Sp./mm	3,59 €	4,22 €		
Gew. Anzeigen Telefonmehrwertdienst	je Sp./mm	3,59 €	4,22 €		

<sup>1</sup> nicht rabattfähig

<sup>2</sup> nicht rabattfähig, zählen nicht zur Abschlusserfüllung

<sup>3</sup> fallen nicht unter die allgemeine Rabattstaffel/Sonderabbatt

## Beilagenkonditionen und Verteilgebiete

### Technische Angaben:

- Höchstformat: Höhe 300 mm x Breite 220 mm.  
Mindestformat: Höhe 148 mm x Breite 105 mm.  
Größere Formate können verwendet werden, wenn sie auf das Höchstformat gefalzt werden.  
Detaillierte Beilagenrichtlinien können auf der Homepage des Verlags eingesehen werden.
- Letzter Anlieferungstermin: Freitag vor Beilegung 11.00 Uhr. Kann der Auftrag wegen verspäteter Anlieferung nicht ausgeführt werden, hat der Auftraggeber die dem Verlag entstandenen Kosten zu erstatten.
- Beilagenanlieferung:  
Mayer & Söhne GmbH  
Kennzeichnung: WOBLA KW XX  
Oberbernbacher Weg 7  
86551 Aichach

### Zur Beachtung:

- Beilagen, die den Eindruck eines Bestandteiles der Zeitung erwecken, und solche, die Fremdanzeigen enthalten und kombinierte Beilagen von zwei oder mehr Auftraggebern können nicht angenommen werden. Gefalzte Beilagen müssen genau eine geschlossene Seite haben.
- Alleinbelegung und Konkurrenzausschluss können nicht zugesichert werden.
- Letzter Rücktrittstermin: 2 Wochen vor Erscheinen.
- In der belegten Auflage kann ein Beilagenhinweis erfolgen.
- Termine nach Abstimmung mit der Anzeigenabteilung.
- Prospekte mit mehreren Blättern gelten nur dann als Beilage, wenn sie geheftet, geleimt oder kuvertiert sind.
- Beilagenaufträge werden mit der üblichen Sorgfalt erledigt. Platzwünsche können nicht berücksichtigt werden.
- Beilagenaufträge können erst nach Vorliegen eines Musters verbindlich bestätigt werden.
- Die Berechnung erfolgt nach tatsächlich angelieferter Auflage.

### Bamberg Land

96103 Hallstadt	
(ohne Gewerbegeb. Hafen) 4160	
96110 Scheßlitz	2125
96114 Hirschaid	4517
96117 Memmelsdorf	3625
96120 Bischberg	2625
96123 Litzendorf	2495
96129 Strullendorf	3709
96135 Stegaurach	2745
96138 Burgebrach	1730
96146 Altendorf	820
96148 Baunach	1515
96149 Breitengüßbach	1997
96155 Buttenheim	835
96158 Frensdorf	1591
96161 Gerach	395
96163 Gundelsheim	1445
96164 Kemmern	980
96169 Lauter	230
96170 Lisberg	1175
96173 Oberhaid	1685
96175 Pettstadt	710
96179 Rattelsdorf	1650
96182 Reckendorf	805
96185 Ablagestelle Schönbrunn	50
96191 Viereth-Trunstadt	1428
96194 Walsdorf	970
96199 Zapfendorf	1723

**47.735**

### Bamberg Stadt

96047 Bamberg-Mitte	6080
96047 Bamberg-Insel	2205
96049 Bamberg-Berggebiet	3490
96049 Bamberg-Gaustadt	3790
96049 Bamberg-Süd-West	2520
96050 Bamberg-Süd-Ost	5870
96050 Bamberg-Ost	6260
96052 Bamberg-Nord (mit Hafen)	3035
96052 Bamberg-Gartenstadt	3210
96052 Bamberg-Nord-Ost	5406

**41.866**

**Gesamtauflage: 89.601**

Stand: 01.01.2014



## Unser Außendienstteam berät Sie kompetent und unverbindlich:



**Nicole  
Batz**

Mediaberaterin  
stellv. Anzeigenleiterin

Fon: (09 51) 9 66 99 13  
Fax: (09 51) 9 66 99 61  
Mobil: (01 60) 98 92 76 06  
NBatz@wobla.net



**Karin  
Rosenberger**

Mediaberaterin

Fon: (09 51) 9 66 99 24  
Fax: (09 51) 9 66 99 61  
Mobil: (01 60) 97 84 07 91  
KRosenberger@wobla.net



**Stephan  
Reifschneider**

Mediaberater

Fon: (09 51) 9 66 99 22  
Fax: (09 51) 9 66 99 61  
Mobil: (01 71) 3 05 73 58  
SReifschneider@wobla.net



**Margareta  
Sakuth**

Mediaberaterin

Fon: (09 51) 9 66 99 23  
Fax: (09 51) 9 66 99 61  
Mobil: (01 60) 97 84 08 13  
MSakuth@wobla.net

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

**1)** „Anzeigenauftrag“ im Sinn der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung. Beilagenaufträge und Direktverteilungen erfolgen singulär, soweit in dieser Preisliste nichts anderes angeführt ist.

**2)** Anzeigen sind im Zweifel für Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeigen abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.

**3)** Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.

**4)** Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlags beruht.

**5)** Bei der Errechnung der Abnahmemengen werden Text-Millimetereinheiten dem Preis entsprechend in Anzeigen-Millimetern umgerechnet.

**6)** Die Aufnahme von Anzeigen und Fremdbeilagen in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift erfolgt dann, wenn der Auftraggeber erklärt hat, dass die Anzeige oder Fremdbeilage in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift erscheinen soll und dies vom Verlag schriftlich bestätigt worden ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt,

ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.

**7)** Textteil-Anzeigen sind Anzeigen, die mit mindestens drei Seiten an den Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.

**8)** Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlags abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Modells der Beilage und dessen Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrags wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

**9)** Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.

**10)** Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte, angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige

erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrags. Schadenersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind – auch bei telefonischer Auftragserteilung – ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgelts beschränkt. Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen geltend gemacht werden, Beilagen und Direktverteilung innerhalb von 2 Tagen.

**11)** Probezeigungen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probezeigung. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probezugs gesetzten Frist mitgeteilt werden. Verstreicht diese Frist ohne Reaktion des Auftraggebers, so gilt der Auftrag als freigegeben.

**12)** Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.

**13)** Zahlungsbedingungen: Innerhalb 10 Tagen nach Rechnungserhalt netto Kasse, bei Teilnahme am Bankeinzugsverfahren 2% Skonto, sofern ältere Rechnungen nicht überfällig sind. Ab dem 1. Februar 2014 erfolgt der Bankeinzug bei erteiltem SEPA-Lastschriftmandat über dieses Verfahren. Die Vorabinformation für die Fälligkeit der SEPA-Lastschrift wird auf „Zugang eines Tages vor Fälligkeit“ verkürzt.

**14)** Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen, sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrags bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen von 10,75 % zu zahlen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrags und von dem Ausgleich offestehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

**15)** Kosten für die Anfertigung bestellter Druckvorlagen, Lithos und Zeichnungen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.

**16)** Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preiserminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage oder – wenn eine Auflage nicht genannt ist – die durchschnittlich verkaufte (bei Fachzeitschriften gegebenenfalls die durchschnittlich tatsächlich verbreitete) Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preiserminderung berechtigender Mangel, wenn sie  
bei einer Auflage bis zu 50.000 Expl. 20 v. H.,  
bei einer Auflage bis zu 100.000 Expl. 15 v. H.,  
bei einer Auflage bis zu 500.000 Expl. 10 v. H.,  
bei einer Auflage über 500.000 Expl. 5 v. H., beträgt.

Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preiserminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.

**17)** Bei Chiffrenzeigungen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreib- und Eilbriefe auf Chiffrenzeigungen



werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Die Eingänge zur Chiffrenanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein. Dem Verlag kann einzelvertraglich als Vertreter das Recht eingeräumt werden, die eingehenden Angebote anstelle und im erklärten Interesse des Auftraggebers zu öffnen. Briefe, die das zulässige Format DIN A4 (Gewicht: 20 g) überschreiten, sowie Waren-, Bücher-, Katalogsendungen und Päckchen sind von der Weiterleitung ausgeschlossen und werden nicht entgegengenommen. Eine Entgegennahme und Weiterleitung kann dennoch ausnahmsweise für den Fall vereinbart werden, dass der Auftraggeber die dabei entstehenden Gebühren/Kosten übernimmt.

**18)** Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrags.

**19)** Erfüllungsort ist der Sitz des Verlags. Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers. Soweit Ansprüche des Verlags nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nichtkaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers, auch bei Nichtkaufleuten, zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt, oder hat der Auftraggeber nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlags vereinbart.

**20)** Der Verlag wendet bei Entgegennahme und Prüfung der Anzeigentexte die geschäftsübliche Sorgfalt an, haftet jedoch nicht, wenn er vom Auftraggeber irreführt oder getäuscht wird.

**21)** Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen. Dem Auftraggeber obliegt es, den Verlag von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diesen aus der Ausführung des Auftrages, auch wenn er nicht rechtzeitig sistiert wurde, gegen den Verlag erwachsen. Der Verlag ist nicht verpflichtet, Aufträge und Anzeigen daraufhin zu prüfen, ob durch sie Rechte Dritter beeinträchtigt werden. Erscheinen nicht rechtzeitig sistierte Anzeigen, so stehen auch dem Auftraggeber daraus keine Ansprüche gegen den Verlag zu. Der Auftraggeber hält den Verlag auch von allen Ansprüchen aus Verstößen gegen das Urheberrecht frei.

**22)** Abstellungen oder Änderungen müssen schriftlich oder festschriftlich erfolgen und spätestens am Tag des Anzeigenschlusses der betreffenden Ausgabe um 10:00 Uhr morgens dem Verlag vorliegen. Bei Abstellung einer Anzeige nach diesem Termin wird der volle Preis berechnet.

**23)** Fälle höherer Gewalt wie auch Arbeitskämpfmaßnahmen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Leistung von Schadenersatz.

**24)** Anzeigen- und Beilagenaufträge, die direkt von Firmen des im Verbreitungsgebiet der Stadtzeitung ansässigen Einzelhandels, selbstständig webender Filialbetriebe, Handwerks, Industrie und Dienstleistungsunternehmen erteilt werden, werden zum Lokalpreis berechnet. Niederlassungen oder Filialen überregionaler Handelsorganisationen und Wirtschaftsunternehmen, deren Insertion und Beilagedisposition zentral verwaltet werden, sind keine „Ortskunden“ im Sinne der Preisliste. Das Entscheidungsrecht darüber hat ausschließlich der Verlag. Maßgeblich für die Berechnung des Ortspreises ist die Anschrift der Rechnungsstellung.

**25)** Platzierungsangaben werden als Platzierungswünsche bearbeitet. Eine auftragsbindende Wirkung haben sie nur dann, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Maßgebend sind jedoch immer die aktuellen zeitungskonzeptionellen, umbruchtischen und produktionsbedingten Vorgaben und Möglichkeiten sowie das bestehende Rubrizierungssystem.

**26)** Der Verlag behält sich das Recht vor, für besondere Werbeformen oder Auftragsbedingungen sowie für Anzeigen in Sonderbeilagen oder Kollektiven Sonderpreise und Sonderformate entsprechend den besonderen Gegebenheiten zu vereinbaren.

**27)** Der Verlag kann für Anzeigen, die in Themen-Kollektiven erscheinen, von der Preisliste abweichende Preise vereinbaren, die auch anteilige Kosten für thematisch unterstützende redaktionell gestaltete Beiträge enthalten können. In einem solchen Fall werden die entsprechenden Beiträge oder die gesamte Veröffentlichung als „Anzeige“ gekennzeichnet.

**28)** Der Verlag behält sich vor, Anzeigen mit begrenzter Reichweite auch in anderen Ausgaben erscheinen zu lassen, wenn dies zu einer technischen Vereinfachung führt.

**29)** Bei Anzeigen- und Beilagenaufträgen, für die schriftliche oder mündliche Abbuchungsvollmacht erteilt wurde, ist der mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung erstellte Abbuchungsbeleg Bestandteil der Anzeigenrechnung. Originalbelege können nur gegen Berechnung geliefert werden.

**30)** Zur Vermeidung von Verwechslungen mit privaten Anzeigen müssen gewerbliche Anzeigen als solche klar erkennbar sein, z. B. durch Kennzeichnung mit „Immobilien“ für Immobilienfirmen oder mit „Kfz-Firma“ bzw. mit „Firma“ für sonstige gewerbliche Anbieter. Der Gebrauch von Kennzeichnungen geschieht auf Risiko des Auftraggebers. Ihm obliegt es, den Verlag von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diesen bei unzureichender Kennzeichnung gegen den Verlag erwachsen.

**31)** Die Werbemittel und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbungsunterlagen auf die Preisliste des Verlags zu halten. Die vom Verlag gewährte Mittlungsvergütung darf an die Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitergegeben werden.

**32)** Durch Erteilung eines Anzeigenauftrags verpflichtet sich der Auftraggeber, die Kosten der Veröffentlichung einer Gegenangabe, die sich auf tatsächliche Behauptungen der veröffentlichten Anzeige bezieht, zu tragen, und zwar nach Maßgabe des jeweils gültigen Anzeigentarifs. Die Kostenübernahme einer Gegenangabe kann nicht mit der Begründung abgelehnt werden, diese sei rechtlich unzulässig, es sei denn, der Auftraggeber erklärt sich für den Fall einer gerichtlichen Auseinandersetzung bereit, die etwaigen Prozesskosten dem Verlag zu erstatten. Gleichzeitig stellt der Auftraggeber dem Verlag auch von etwaigen sonstigen Ansprüchen Dritter frei.

**33)** Ein Anspruch auf Kundenrabatte besteht nur bei Abschluss eines inserentenbezogenen Jahresauftrags. Für jede Ausgabe oder Kombination ist ein gesonderter Abschluss zu tätigen, wobei Abschluss-Unter-/Teil-Ausgaben ebenfalls rabattiert werden, aber zur Abschlusserfüllung nicht mitzählen.

**34)** Datenschutz: Gemäß §26 Bundesdatenschutzgesetz weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Geschäftsbeziehungen die erforderlichen Kunden- und Lieferantendaten mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung gespeichert werden.

**35)** Sollten zur Verfügung gestellte Vorlagen zusätzlich reprotechnische Arbeiten erforderlich machen, werden die dafür anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.

**36)** Sonderveröffentlichungen, deren Bestandteile Fremdanzeigen enthalten, können nur über Werbeagenturen in Auftrag gegeben werden.

### **37) Zusätzliche Bedingungen für Beilagen**

a) Beilagen, die den Eindruck eines Bestandteiles der Zeitung erwecken, oder solche, die Fremdanzeigen enthalten sowie kombinierte Beilagen von zwei oder mehr Auftraggebern, können nicht angenommen werden.

b) Alleinbelugung und Konkurrenzausschluss können nicht zugesichert werden.

c) Die Unterbringung in genau begrenzten Teilaufgaben erfolgt bestmöglich. Geringfügige Gebietsabweichungen berechtigen nicht zu Ersatzansprüchen.

d) Letzter Rücktrittstermin: zwei Wochen vor Erscheinen.

e) Ein Beilagenhinsweis liegt im Ermessen des Verlags.

f) Termine nach Abstimmung mit der Anzeigenabteilung.

g) Prospekte mit mehreren Blättern gelten nur dann als Beilage, wenn sie geheftet, geleimt oder kuvertiert sind.

h) Beilagenaufträge werden mit der üblichen Sorgfalt erledigt. Platzierungswünsche können nicht berücksichtigt werden.

i) Beilagenaufträge können erst nach Vorliegen eines Musters verbindlich bestätigt werden.

j) Die Berechnung erfolgt nach der beauftragten Menge.

k) Die Anlieferung sollte bei größeren Stückzahlen auf Paletten erfolgen. Diese sind transportischer zu verpacken und gegen Feuchtigkeit zu schützen. Die Paletten sind deutlich auf Palettenflächen mit folgenden Informationen zu kennzeichnen: 1. Kunde, 2. Absender (Druckerei), 3. Beilagenbezeichnung, 4. Stückzahl oder Anzahl der gebündelten Lagen zu Stück, 5. Die Gesamtmenge ist in einem Lieferschein festzuhalten.

l) Spätestens bei Anlieferung der Beilagen muss ein schriftlicher Auftrag bei der Anzeigenabteilung vorliegen.

m) Durch unsere Qualitätskontrolle garantieren wir eine Verteilquote von 97% aller erreichbaren Haushalte. Sollte trotzdem Anlass zur Reklamation bestehen, wird um Nachricht binnen zwei Werktagen nach Verteiltermin gebeten (Fundort, Name, Straße, Hausnummer, Telefonnummer). Nur bei Einhaltung dieser Vorgaben kann eine Gewährleistung übernommen werden.

### **38) Zusätzliche Bedingungen für Direktverteilung**

a) Letter Rücktrittstermin: zwei Wochen vor Verteilung.

b) Termine nach Abstimmung mit der Anzeigenabteilung.

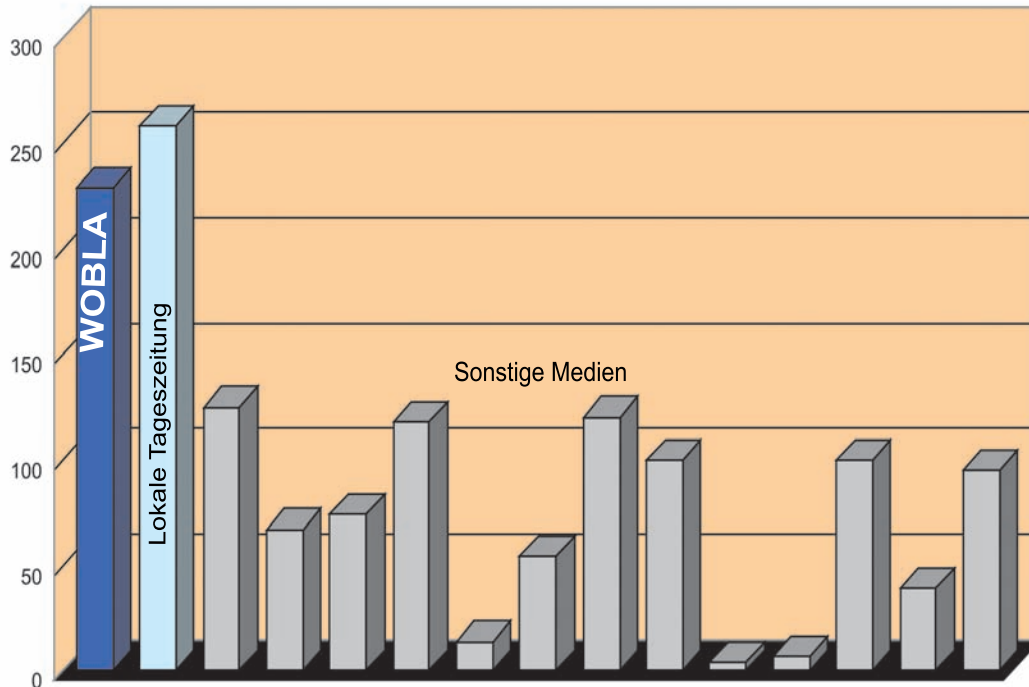
c) Prospekte müssen in handlichen Einheiten gebündelt angeliefert werden.

d) Aufträge sind für den Verlag erst nach Vorliegen eines Musters bindend.

Die Direktverteilung erfolgt ausschließlich an Haushalte durch Einstecken des Werbematerials in die Briefkästen. Es werden so viele Exemplare in die Briefkästen eingesteckt, wie sie Haushaltsnamen aufweisen. Sofern in einem Haus mit mehreren Haushalten keine einzelnen Briefkästen vorhanden sind, sondern lediglich ein Sammelbriefkasten für das ganze Haus, wird nur ein Exemplar eingesteckt. Mit einem Einwurfsverbot versehene Briefkästen werden nicht beschrift. Ist ein Haus mit Innenbriefkästen verschlossen und wird auch nach mehrmaligem Klingeln nicht geöffnet, so wird dieses Haus nicht bedient. Werbeexemplare werden ausschließlich an private Haushalte verteilt. Von der Verteilung ausgenommen sind: Gewerbetriebe, Büros, Kaufhäuser, Heime, Ausländersiedlungen, Feriensiedlungen, Kasernen, Krankenhäuser, ebenso Häuser auf Betriebs- und Werksgeländen, sowie Häuser, die außerhalb eines zusammenhängenden Wohngebiets liegen. Bitte beachten Sie die geringeren Auflagenzahlen gegenüber der Beilagenverteilung.

**39)** Beilagen und Direktverteilungen sind zeitlich bis spätestens vier Werktage vor dem Verteiltermin anzuliefern. Überschreitet die Lagerzeit vier Wochen, ist der Verlag berechtigt, die anfallenden Lagerkosten zu berechnen und die Prospekte auf Kosten des Auftraggebers zu entsorgen. Diese Regelung gilt für Restmengen aus Verteilauflagen analog.

# WOBLA – Einkaufsratgeber mit hohem Unterhaltungswert



„Auf welche Art informieren Sie sich vor dem Einkauf bzw. Besuch von Events in Bamberg?“

„Die **ersten** beiden Plätze nehmen unangefochten die Lokalzeitung und das Wochenblatt **WOBLA** ein.“

(aus der Pressemitteilung der Universität Bamberg)

Quelle: Studie 2005 der Otto-Friedrich-Universität Bamberg, Lehrstuhl I Geographie